

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 19/2180

Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag auf Drucksache 19/2180 wird mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 23 wird wie folgt geändert:

- In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.

- § 26b wird wie folgt geändert:

a) § 26b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Spätestens zwölf Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Abgeordnetenhaus und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirksamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.“

b) § 26b Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin sowie dem Abgeordnetenhaus und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus

nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung.“

– § 26d Absatz 4 wird gestrichen.

– § 26f Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Bezirkswahlleitungen erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.“

Begründung

Zu Nr. 1

Die Unabhängigkeit der Wahlorgane ist essentiell zur Durchführung von demokratischen Wahlen. Der Gesetzentwurf selbst konstatiert, dass das Wahlrecht so ausgestaltet werden muss, dass politischer „Einfluss der Regierung auf die Wahlen“ vermieden werden muss (Wortprotokoll Anhörung, S. 17/18). Auch der Sachverständige Vehrkamp betonte, dass Wahlen „keine Angelegenheit der Regierungsmehrheit und auch keine Angelegenheit der Opposition. Im Gegenteil, am Wahltag haben Regierungsmehrheit und Opposition demütig zurückzutreten und das Votum des Souveräns, nämlich der wahlberechtigten Bevölkerung, entgegenzunehmen.“ (Wortprotokoll Anhörung S. 26). Daher wird die Sicherstellung der Unabhängigkeit durch den Halbsatz „soweit in diesem Gesetz nicht anders bestimmt ist“ nicht erforderlich und wird gestrichen. Vielmehr ist das Landeswahlgesetz darauf ausgerichtet, die Unabhängigkeit der Wahlorgane abzusichern und rechtlich zu stärken.

Zu Nr. 2

Die Ernennung des Landeswahlleiters erfolgt bisher durch den Senat. In der Anhörung im Innenausschuss wurde sowohl angeregt eine Sicherstellung der Besetzung der Landeswahlleitung von 6 Monaten auf 12 Monate vor einer Wahl auszuweiten und die Benennung nicht von der Exekutive, sondern von der Legislative vorzunehmen. Die Regelung wird entsprechend angepasst. Die Ernennung der Bezirkswahlleitungen obliegt weiterhin den Bezirksämtern.

Zu Nr. 3

Die im Entwurf vorgesehene Regelung des Eingriffsrechts droht dem sonst im Gesetz gefundenen Ausgleich zwischen Landes- und Bezirksebene zu unterlaufen. Die örtliche und bürgernahe Organisation von demokratischen Wahlen stärkt aber wesentlich das Vertrauen in die Demokratie und in die Integrität und Freiheit von Wahlen. Angesichts des Erstarkens autoritärer Kräfte droht auch an dieser Stelle politischer Missbrauch, da das Eingriffsrecht derzeit keiner wirksamen Kontrolle unterliegt (so der Sachverständige Vehrkamp,

Wortprotokoll Anhörung, S. 27). Zudem eröffnet 26d Absatz 4 das Eingriffsrecht gerade nicht nur in Bezug auf eingeschränkte Tatbestände wie die Durchsetzung von einheitlichen Standards, sondern ermöglicht ein unbeschränktes Ansichziehen von bezirklichen Kompetenzen. Das Eingriffsrecht betrifft dabei gerade nicht rechtswidriges bezirkliches Handeln, dieses wird durch die Rechtsaufsicht gewährleistet, sondern rechtmäßiges Verwaltungshandeln. Das in der Debatte gezeichnete Bild der Rute im Fenster (Wortprotokoll Anhörung, S. 29) irritiert insofern, da das Eingriffsrecht nicht Fehlverhalten sanktioniert, sondern allein der Interessendurchsetzung dient. Die Durchführung von Wahlen sollte aber von politischen Interessen möglichst unbeeinflusst bleiben, eine pauschale Ermöglichung von Eingriffen nach § 13a AZG steht dem aber entgegen und geht über das Ziel, der Landeswahlleitung Durchsetzungsmöglichkeiten zu schaffen, deutlich hinaus. Das Durchgriffsrecht der Landeswahlleitung ist mit der Verankerung in § 26 b Abs. 7 des Gesetzentwurfs ausreichend abgesichert (Wortprotokoll Anhörung, S. 10). Für reine Verwaltungstätigkeiten, welche die Unabhängigkeit der Landeswahlleitung nicht tangieren, greift zudem der Verweis auf die Fachaufsicht nach § 8 AZG.

Zu Nr. 4

Die Bezirkswahlleitungen tragen im Gefüge von Landeswahlamt und Bezirkswahlämtern eine entscheidende Rolle zur Gewährleistung der Wahlorganisation und -durchführung. Bezirksstadtrat Herz hat in der Sachverständigenanhörung darauf hingewiesen, dass diese Aufgabe oftmals als Zusatzaufgabe, beispielsweise durch die bezirklichen Rechtsamtsleitungen, wahrgenommen wird und regte an, nicht nur die Landeswahlleitung, sondern auch die Bezirkswahlleitungen finanziell angemessen zu entschädigen (Wortprotokoll Anhörung, S. 8). Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage wird hiermit angepasst und ist durch Rechtsverordnung entsprechend auszugestalten, dass diese zusätzliche Leistung angemessen gewürdigt werden kann.

Berlin, den 9. April 2025

Jarasch Graf Franco
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Drs. 19/2180	Änderungsantrag
§26 Wahlorgane	§26 Wahlorgane
(2) Die Mitglieder der Wahlorgane müssen zum Deutschen Bundestag oder zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.	(2) Die Mitglieder der Wahlorgane müssen zum Deutschen Bundestag oder zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sein. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei; soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
§26b Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen	§26b Bestellung und Aufgaben der Wahlleitungen
(1) Spätestens sechs Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Senat und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirksamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.	(1) Spätestens zwölf sechs Monate vor einem Wahltag werden der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom Abgeordnetenhaus Senat und der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin und der oder die Stellvertretende vom zuständigen Bezirksamt auf unbestimmte Zeit bestellt. Das Amt endet mit der Abberufung oder der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin.
(2)-(7)	Unverändert
(8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr	(8) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Regierenden Bürgermeister oder der Regierenden Bürgermeisterin sowie dem Abgeordnetenhaus und berichtet dem für Inneres zuständigen Senatsmitglied und dem Abgeordnetenhaus jeweils sechs und drei Monate vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung. Er oder sie legt dem Abgeordnetenhaus nach jeder Wahl einen Bericht über deren organisatorischen Verlauf vor. Der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin hat ein Vortragsrecht beim Bezirksbürgermeister oder der Bezirksbürgermeisterin. Er oder sie berichtet dem für Wahlen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes jeweils sechs und drei Monate

über den Stand der Wahlvorbereitung.	vor einer Wahl, mindestens einmal im Jahr, über den Stand der Wahlvorbereitung.
§26d Bezirkswahlämter	§26d Bezirkswahlämter
(1)-(3)	Unverändert
(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt im dringenden Gesamtinteresse Berlins gemäß § 13a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung. Das Eingriffsrecht in Wahlsachen wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt und kann auch die Einhaltung von Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin betreffen. Er oder sie ist vorher zu hören.	(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen liegt im dringenden Gesamtinteresse Berlins gemäß § 13a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung. Das Eingriffsrecht in Wahlsachen wird von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ausgeübt und kann auch die Einhaltung von Leitlinien und Anordnungen des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin betreffen. Er oder sie ist vorher zu hören.
§26f Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin	§26f Aufwandsentschädigung für den Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin
(1)-(2)	Unverändert
(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin stehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.	(3) Der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin sowie , der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sowie die Bezirkswahlleitungen erhalten neben der Freistellung für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht im unmittelbaren Dienst des Landes Berlin stehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt der Senat durch Beschluss jeweils für die Dauer von fünf Jahren fest. Die Vorschriften über die Höhe und Ablieferung einer für eine Nebentätigkeit gezahlten Aufwandsentschädigung finden keine Anwendung.